

An die Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzausbau
Postfach 80 01

53105 Bonn

Vorhaben 2 BBPIG (Ultranet), Abschnitt A (Riedstadt – Mannheim-Wallstadt)

Gegen den Vorschlag des Vorhabenträgers Amprion, für die geplante Ultranet-Leitung die östliche Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse zu nutzen, möchte ich hiermit meine Einwendungen geltend machen:

1. Bei einer Festlegung auf den rechtsrheinischen Leitungsverlauf zu diesem frühen Zeitpunkt wird eine Situation geschaffen, bei der aus wirtschaftlichen Gründen das Schutzgut „Mensch“ ignoriert wird. Meinen zu erwartenden Einwänden und Bedenken zu Abschnitt D ist bei dieser frühen Festlegung auf die rechtsrheinische Leitungsführung eine wesentliche Alternativmöglichkeit genommen. Sollte z.B. bei der Entwicklung des Streckenverlaufs in Abschnitt D zu einem späteren Zeitpunkt ein Mindestabstand von 400m zwingend notwendig werden, wäre eine der möglichen Alternativlösungen ausgeschlossen.
2. Die durchschnittlich doppelt so große Betroffenheit bei den Kriterien "Siedlungsräume" bzw. „sensible Nutzung" wie auch von Flächen mit "Überspannung" - jeweils in der Kategorie sehr hoher Raumwiderstand (RWK I) - lässt eindeutig Vorteile der linksrheinischen Trasse erkennen, die sich jedoch nicht im Endergebnis der Raumverträglichkeitsanalyse widerspiegeln.
3. Im Gegensatz zu einer reinen Genehmigungsplanung muss die Bundesfachplanung nicht die reine Zulässigkeit einer Trassenmitbenutzung erfassen, sondern auch den Einfluss auf die Raumverträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch im Sinne einer Verfestigung einer für das Schutzgut Mensch zu nahen, und damit letztendlich raumunverträglichen Nutzung, prüfen. Diese Prüfung der Auswirkungen der Verfestigungen von Siedlungsnahen Trassen ist gänzlich unberücksichtigt geblieben. Ich sehe darin ein abwägungsfehlerhaftes Ergebnis zu Lasten des Schutzguts Mensch.

Meine Einwände und Bedenken zu dem Streckenverlauf in Abschnitt D können noch nicht abschließend vorgelegt werden, da die entsprechenden Dokumente noch nicht veröffentlicht sind. Sie werden jedoch, neben anderen, folgende Punkte enthalten:

- Eine **Gesundheitsgefährdung** durch die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) ist nicht abschätzbar! Der Ergebnisse der Untersuchungen/Forschungen zur Kinderleukämie, Alzheimer-Demenz oder Krebserkrankungen insbesondere Brustkrebs sind nicht zufriedenstellend. Die Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz hierzu sind nicht abgeschlossen!
- **Ionisierung der Schmutzpartikel** in der Luft und deren Auswirkung auf den Menschen sind nicht erforscht. (siehe auch Deutscher Bundestag „Drucksache 18/5948“). Diese sind noch **kilometerweit messbar!** Die Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz hierzu sind nicht abgeschlossen!

- Es befinden sich etliche zukünftige Hybridmasten im Bereich der **Raumwiderstandsklasse 1**, deren Abstand zu Wohngebieten weit unter dem Mindestabstand von 400 m liegen, die bei Neubau einzuhalten sind.
- Geräuschentwicklung – „Akustische Belästigung durch lokale Entladungen“ – entlang der Leitungen ist nicht zu akzeptieren.
- Die Ansicht, dass es sich nur um eine Änderung und keinen Neubau handelt, kann nicht hingenommen werden. Diese Leitung erfordert an ihren Endpunkten den Neubau von Konvertern, die größtenteils mehrere Fußballfelder umfassen (etwa 100.000 m² bei Bauhöhen bis zu 18 m). Der Betrieb der HGÜ-Strecke ist nur mit diesen Konvertern möglich. Die Strecke ist im Gesamten zu betrachten und daher **als Neubau einzustufen**.
- Die angegebenen **Grenzwerte** sind derzeit **nicht nachvollziehbar**. Es handelt sich hier um ein sogenanntes „Pilotprojekt“ oder auch einen „Feldversuch“, ohne dass bisher Erfahrungswerte näherungsweise vorliegen. Die Strahlen-Schutz-Kommission (SSK) fordert vorweg zusätzliche Humanstudien dazu. **Vorher nicht Nachher!** Die Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz hierzu sind nicht abgeschlossen!
- Die Anwohner werden bei Betrieb der HGÜ-Leitung als **Versuchsobjekte** missbraucht. Untersuchungen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch fehlen. Die Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz hierzu sind nicht abgeschlossen!
- Die Leitung ULTRANET ist gegenüber anderen Leitungen die einzige ohne Erdkabel-Vorzug. Damit verstößt diese Trasse gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG. Die Anwohner entlang der Trasse Ultranet werden eindeutig benachteiligt.
- Die Mitbenutzung der bestehenden Strommasten durch eine HGÜ ±380 kV-Leitung steht auch nicht in Einklang mit § 3 Abs. 4 BBPlG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG. Es ist außerdem zu befürchten, dass gegen das Anrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs. 2 GG verstoßen wird.

Ich leiste gerne meinen Beitrag zur Energiewende, aber nicht um jeden Preis! Ich akzeptiere nicht, dass aus Kostengründen ein Risiko für betroffene Anwohner billigend in Kauf genommen wird. Ich verlange daher eine umfassende Prüfung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vor- und Zuname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____